

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 24
ref-stb24@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/126-23-
68747/2023

Erfurt, 31. Januar 2024

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2023

Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) – Ausgabe 2023/03

-Aktenzeichen: StB 24/7192.70/21/3795709 vom 25. Mai 2023; eingegangen am 15. Juni 2023

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 10/2023 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Teil 3 Tunnel - Abschnitt 1 Planungsgrundsätze:

Nummer 4.3 Gefahrgut, Absatz 2:

Das Kategorisierungsverfahren ist in beiden Stufen nach Anhang F durchzuführen.

Anhang A:

Die in der EU-Tunnelrichtlinie beschriebenen organisatorischen und betrieblichen Regelungen sind für die in Bundes- und Landesverwaltung stehenden Straßentunnel im Zuge der Bundes- und Landesstraßen ab einer Länge von 400 m umzusetzen.

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Meinen Einführungserlass vom 13. Juli 2022 (Az.: 1080-44-3611/125-31-64517/2022) zu ARS 15/2022 hebe ich hiermit auf. Die zudem durch das BMDV unter Ziffer III. des ARS 10/2023 aufgehobenen Rundschreiben sind ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 10/2023



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

ausschließlich per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich per E-Mail

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2023
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruk-
tive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) –
Ausgabe 2023/03**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau
Nr. 15/2022 vom 01.06.2022 – StB 24/7192.70/21-3699325 –
Nr. 19/2005 vom 18.08.2005 – S 18/38.75.50/51 Va 05 –
Nr. 10/2006 vom 27.04.2006 – S 18/7195.10/00-490187 –
Nr. 03/2008 vom 01.04.2008 – S 18/7192.70/11-834289 –
Nr. 06/2000 vom 22.02.2000 – S 28/38.50.05-05/13 U 99 –
Nr. 25/1998 vom 28.07.1998 – StB 25/38.50.00/44 Va 98 –

Aktenzeichen: StB 24/7192.70/21/3795709

Datum: Bonn, 25.05.2023

Seite 1 von 3

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240
Fax +49 228 99-300-807-5240

al-stb@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

I.

Die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING), zuletzt mit ARS Nr. 15/2022 vom 01.06.2022 mit dem Stand 2022/01 bekannt gegeben, wurden fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Stand ist der Anlage zu entnehmen.

Die mit der Fortschreibung wirksam werdenden „Wesentlichen Änderungen in den RE-ING“ sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die pdf-Dateien stehen zum kostenlosen Download auf der Internetseite der BASt (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke“ zur Verfügung.

Auf die Vorbemerkungen der RE-ING wird verwiesen.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bmdv.bund.de) zu senden.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

III.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 15/2022 vom 01.06.2022 – StB 24/7192.70/21-3699325 –
Nr. 19/2005 vom 18.08.2005 – S 18/38.75.50/51 Va 05 –
Nr. 10/2006 vom 27.04.2006 – S 18/7195.10/00-490187 –
Nr. 03/2008 vom 01.04.2008 – S 18/7192.70/11-834289 –
Nr. 25/1998 vom 28.07.1998 – StB 25/38.50.00/44 Va 98 –

hebe ich hiermit auf.





Seite 3 von 3

Die Erfahrungen bei der Anwendung der RE-ING können jederzeit strukturiert über die Erfahrungssammlung zurückgemeldet werden. Informationen hierzu können auf der Internetseite der BAST (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Fachthemen/Grundsatzfragen der Bauwerkserhaltung/Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ entnommen werden.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

- Anlagen: 1. Übersicht über den Stand der RE-ING – Ausgabe 2023/03
2. Wesentliche Änderungen in den RE-ING –
Ausgabe 2023/03

Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)

Übersicht über den Stand der RE-ING

Stand 2023/03

Teil	Abschnitt	Stand
Vorbemerkungen		2023/03
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches	2022/01
	2 Gestaltung	2022/01
2 Brücken	1 Planungsgrundsätze	2023/03
	2 Konstruktive Anforderungen	2023/03
	3 Bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (BDA-BRÜ)	2022/01
	4 Brückenausstattung	2022/01
	5 Integrale Bauwerke	2022/01
	6 Bewegliche Brücken	i.V.
3 Tunnel	1 Planungsgrundsätze	2023/03
	2 Konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	2023/03
	3 Technische Ausstattung	2023/03
4 Stützbauwerke	Planungsgrundsätze, konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	2022/01
5 Lärmschutzwände und ähnliche Schutzwände	Planungsgrundsätze, konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	2022/01
6 Verkehrszeichenbrücken	Planungsgrundsätze, konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	i.V.
7 Becken- und Pumpenhäuser aus Beton	Planungsgrundsätze, konstruktive Anforderungen und bauliche Durchbildung	2023/03
8 Anhang	1 Normen, Gesetze und sonstige Technische Regelwerke	2023/03

Wesentliche Änderungen in den RE-ING - Ausgabe 2023/03

In den einzelnen Abschnitten der RE-ING ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

Vorbemerkungen:

Ergänzungen hinsichtlich des neuen Teils 3 Tunnel wurden vorgenommen, da hier die zukünftigen Fortschreibungsabsichten niedergelegt und die Anwendung von bisherigen Regelungen eingeordnet werden, die erst nach und nach überarbeitet werden können.

2-1:

Ergänzung für die Gründung von Kreuzungsbauwerken mit Gewässern aufgrund der Forschungserkenntnisse des Ahrtal-Hochwassers.

2-2:

Ergänzungen zu Überbauten mit Stahlverbund-Fertigteilträgern als Pendant zu Spannbeton-Fertigteilträgern wurden vorgenommen. Bei der Planung von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bauwerken und Bauteilen aus Beton sind die Instandsetzungsprinzipien und -verfahren der Technischen Regel Instandhaltung von Betonbauwerken in Abgleich mit der ZTV-ING zu verwenden. Bei Geh- und Radwegbrücken ist zur Entwässerung der geschlossenen Oberflächen von bewitterten Treppenstufen und -podesten ein Gefälle von mindestens 1,5 % bis maximal 3 % vorzusehen. Ferner werden die Planungshilfen für Stahl- und Stahlverbundbrücken aufgrund neuester Forschungserkenntnisse fortgeschrieben.

3:

Der Teil 3 zu Tunneln wird erstmals eingeführt.

Die planerischen Anforderungen des Abschnitts 3-1, die bisher Bestandteil der RABT und ZTV-ING waren, werden übernommen und ergänzt. Die EU-Tunnelrichtlinie wird als Anhang A des Abschnitts 3-1 mit eingeführt. Das mit ARS 03/2008 eingeführte Ereignismeldewesen wird als fortgeschriebene Fassung als Anhang B aufgenommen, das ARS wird zurückgezogen. Das mit ARS 25/1998 eingeführte Verfahren für die Planungsentscheidung „Einschnitt oder Tunnel“ wird als Anhang C aufgenommen, das ARS 25/1998 wird zurückgezogen. Weitere bei der Planung berücksichtigte bislang eigenständige Verfahren, der „Leitfaden für die Sicherheitsbewertung von Straßentunneln“, „Tunnelkategorisierung gemäß ADR“ und „Leitfaden zur Erstellung einer Sicherheitsdokumentation“ werden als Anhänge E – G aufgenommen.

In Abschnitt 3-2 werden gleichfalls Vorgaben der RABT und ZTV-ING, in Abschnitt 3-3 ausschließlich Vorgaben aus den RABT übernommen. Ebenso wurden die Vorgaben des ARS 19/2005 übernommen. Die mit ARS 10/2006 eingeführten RABT werden zurückgezogen.

7:

Der Teil 7 zu Becken und Pumpenhäuser aus Beton wird erstmals eingeführt. Die planerischen Anforderungen, die bisher in den ZTV-ING untergebracht waren, werden übernommen und ergänzt.